

2 Haushaltssatzung der Stadt Seebad Ueckermünde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 14.03.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	17.010.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	19.770.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-256.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	15.882.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	17.704.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.822.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.547.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	13.453.200 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-5.905.900 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

5.905.900 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

5.536.900 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

7.766.600 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 79,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Gemäß § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik werden alle Ansätze für Aufwendungen eines Produktes und alle Ansätze für Auszahlungen eines Produktes für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausnahmen bilden die Ansätze für Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen im Bereich der Personalaufwendungen/-auszahlungen sowie im Bereich der Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen. Sie bilden im gesamten Haushalt je einen Deckungskreis. Außerdem werden einige Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, sofern sie sachlich zusammenhängen und nicht der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zugeordnet sind (siehe Punkt 11.3.1).
2. Bestimmte Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden pro Produkt gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (siehe Punkt 11.3.1).
3. Ansätze für laufende Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gemäß § 14 Absatz 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt.
4. Im laufenden Haushalt ist die Eröffnung neuer Buchungsstellen und deren Aufnahme in den entsprechenden Deckungskreis möglich, wenn es die Aufgabenerfüllung erfordert.
5. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen werden gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden auch ganz oder teilweise für übertragbar erklärt, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht wird.
6. Entsprechend § 13 Absatz 1 dürfen zweckgebundene Mehrerträge für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Gleiches gilt für die korrespondierenden Einzahlungen und die daraus zu leistenden Auszahlungen.
7. Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen berechtigen gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik zu Mehraufwendungen und Mindererträgen aus den internen Leistungsbeziehungen verringern die entsprechenden Aufwendungen.
8. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren oder dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
9. Nicht geplante Zuführungen für Rückstellungen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ¹ beträgt voraussichtlich | 906.747 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ¹ beträgt voraussichtlich | 273.664 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres ¹ beträgt voraussichtlich | 38.748.196 EUR |

¹ unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren

Ueckermünde, den 30.05.2024

Siegel



Bürgermeister

Jürgen Kliewe
Datum: 30.05.2024 08:06 Uhr

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 29.05.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung**
Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.905.900 € wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **abweichend** in Höhe von 5.203.900 €
(in Worten: fünf Millionen zweihundertdreitausendneuhundert Euro)
genehmigt.
2. **Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung**
Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.536.900 €
(in Worten: fünf Millionen fünfhundertsechsdreißigtausendneuhundert Euro)
wird gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V **unter der folgenden Bedingung** genehmigt.
Bei Anschaffung eines HLF 20 sind die im Bestand befindlichen Fahrzeuge RW und das LF 16/12 auszutauschen.
3. **Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung**
Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.766.600 €
(in Worten: sieben Millionen siebenhundertsechszwanzigtausendsechshundert Euro)
wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird auf der Internetseite der Stadt Seebad Ueckermünde www.ueckermuende.de am 30.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Desweiteren liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Am Rathaus 3, Zimmer 206, öffentlich aus:

Hinweis gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Seebad Ueckermünde, Der Bürgermeister, Am Rathaus 3, 17373 Ueckermünde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Ueckermünde, den 30.05.2024



Kliewe
Bürgermeister

Jürgen Kliewe
Datum: 30.05.2024 08:07 Uhr